

ZUGANGSBEDINGUNGEN FÜR DIE STÄDTISCHEN MIETWOHNUNGEN AM KALKOFEN AB DEM 01.01.2026

Um sich für eine öffentliche geförderte Mietwohnung der Stadt Eupen in der Parzellierung Am Kalkofen zu bewerben, müssen nachstehende Bedingungen erfüllt sein:

A. Der Mieter muss ein Haushalt der **Einkommenskategorie 3** sein:

Gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Wallonischen Wohngesetzbuches, Artikel 1, 30° und 31°, gilt als Haushalt der Einkommenskategorie 3:

- a) die alleinstehende Person, deren jährliches global steuerpflichtiges Einkommen höher ist als 36.600,00 € zuzüglich 3.400,00 € pro unterhaltsberechtigtes Kind, jedoch 74.900,00 € zuzüglich 3.400,00 € pro unterhaltsberechtigtes Kind nicht überschreitet.
- b) mehrere verwandte bzw. nicht verwandte Personen, die im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen gewöhnlich zusammen wohnen, und deren jährliches global steuerpflichtiges Einkommen höher ist als 45.700,00 € zuzüglich 3.400,00 € pro unterhaltsberechtigtes Kind, jedoch 91.400,00 € zuzüglich 3.400,00 € pro unterhaltsberechtigtes Kind nicht überschreitet.

B. Der Mieter darf **weder Volleigentümer noch Nutznießer** einer Wohnung sein, außer:

- 1° wenn es sich um eine nicht verbesserungsfähige oder um eine unbewohnbare Wohnung handelt;
- 2° wenn der Mieter deren Verwaltung einem Immobilienvermittler anvertraut hat;
- 3° in spezifischen, von der Regierung bestimmten Fällen.

C. Als **proportionierte Wohnung** gilt die Wohnung, die eine Anzahl Schlafzimmer enthält, die der Haushaltzusammensetzung entspricht, d.h.:

1. ein Schlafzimmer für eine alleinstehende Person;
2. ein Schlafzimmer für das Ehepaar oder das Paar, das in eheähnlicher Gemeinschaft lebt;
3. ein zusätzliches Schlafzimmer, wenn der Mieter, sein Ehepartner oder die Person, mit der er in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, über 65 Jahre alt ist;
4. ein zusätzliches Schlafzimmer pro Ehepaar oder pro Paar, das in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, wenn ein Mitglied behindert ist, oder, auf begründeten Beschluss des Vermieters, in spezifischen Fällen dieser Art;
5. für die Kinder:
 - ein Schlafzimmer für ein **Einzelkind**;
 - zwei Schlafzimmer pro Gruppe von **zwei Kindern gleichen Geschlechts**, wenn sie mehr als 10 Jahre alt sind und wenigstens 5 Jahre Altersunterschied haben;
 - zwei Schlafzimmer für **zwei Kindern unterschiedlichen Geschlechts**, wenn eines von ihnen über 10 Jahre alt ist;
 - ein Schlafzimmer pro behindertes Kind;

Die freie, proportionierte Wohnung wird dem Haushalt der Einkommenskategorie 3 zugewiesen, dessen gesamtes steuerpflichtiges Einkommen am geringsten ist.

Mietwohnung Am Kalkofen in Kettenis

Zugangsbedingungen 2026 für Haushalte der Einkommenskategorie 3

Art. 1, 30° und 31° des Wallonisches Wohngesetzbuch über nachhaltiges Wohnen
- In der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbare Fassung -

Steuerbares Einkommen *	ohne Kind	+ 1. Kind (+ 3.400,00)	+ 2. Kind (+3.400,00)	+ 3. Kind (+ 3.400,00)
1. Mindesteinkommen				
a) alleinsteh. Person:	36.600,00 €	40.000,00 €	43.400,00 €	46.800,00 €
b) Eheleute/Paar:	45.700,00 €	49.100,00 €	52.500,00 €	55.900,00 €
2. Höchsteinkommen				
a) alleinsteh. Person:	74.900,00 €	78.300,00 €	81.700,00 €	85.100,00 €
b) Eheleute/Paar:	91.400,00 €	94.800,00 €	98.200,00 €	101.600,00 €

* global steuerpflichtiges Einkommen (Steuerjahr 2025 – Einkünfte 2024)